

PRAXIS UND HERAUSFORDERUNGEN BEIM FAMILIENNACHZUG VON INTERNATIONAL SCHUTZBERECHTIGTEN AUS SYRIEN

Schada Ghadban und Ahmad Shaaban

BBZ - Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Geflüchtete und Migrant*innen Berlin

Träger: KommMit - für Migranten und Flüchtlinge e.V., Berlin

Online-Fortbildungsreihe zu aktuellen Fragen des Familiennachzugs

24. September 2025

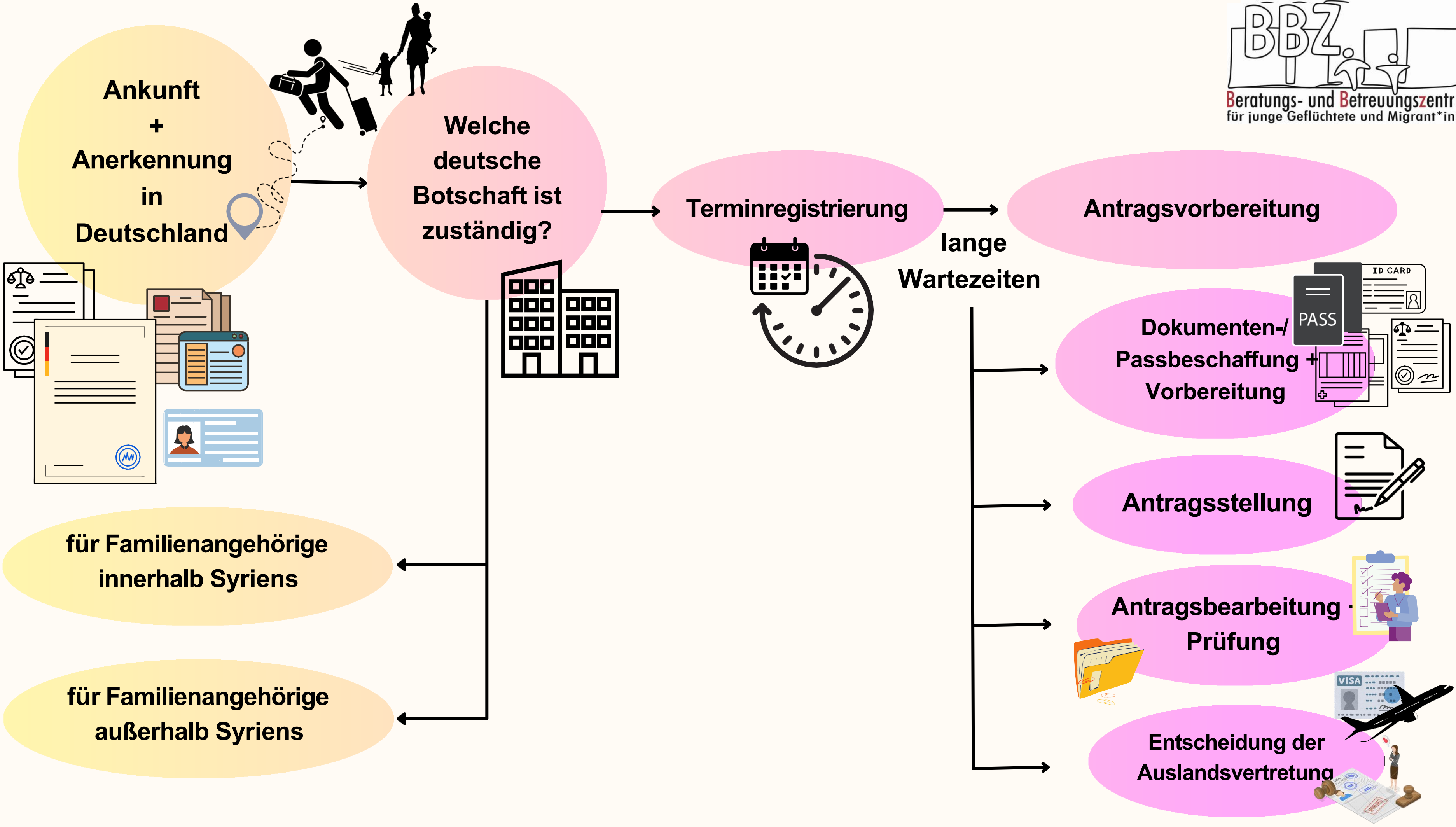
ÜBERSICHT

■ Übersicht zum Visaverfahren

■ Übersicht Herausforderungen in der Praxis

- Familienangehörige innerhalb Syriens
- Familienangehörige außerhalb Syriens
- Dokumenten- und Passbeschaffung
- Kosten
- DNA + Abstammung bei Kind/ern
- Sorgerecht + Pflegschaft von Kind/ern bei fehlenden Eltern/fehlendem Elternteil aus
- Syrien Anerkennung der Ehe im Nachzugsverfahren

■ Kontakt



**Unterschiedliche Behörden
sind zuständig !**

**Dokumenten- und
Passbeschaffung**

**für
Familienangehörige
innerhalb Syriens**

**Herausforderungen in der Praxis
beim Familiennachzug von
international Schutzberechtigten
aus Syrien**

Kosten

**für
Familienangehörige
außerhalb Syriens**

**Sorgerecht und Pflegschaft
von Kindern bei fehlenden
Eltern/fehlendem Elternteil**

Ehe

DNA + Abstammung

Kinder

Herausforderungen für Familienangehörige innerhalb Syriens

Problem: Grenzübertritt aus Syrien in die Türkei (Istanbul)

- Einreisehindernisse: Je nach der aktuellen politischen Lage oder Grenzpolitik, wird die Einreise eingeschränkt oder verweigert.
- Derzeit werden i.d.R. keine Visa für Syrer*innen erteilt.
- Illegale Einreise : Abschiebungsgefahr!
- Wohnsitzauflage: Befindet sich der Wohnsitz außerhalb Istanbul, muss für ein Botschaftstermin in Istanbul eine Reiseerlaubnis eingeholt werden.

Herausforderungen für Familienangehörige innerhalb Syriens

Problem: Grenzübertritt aus Syrien nach Ägypten (Kairo)

- Visum und Rechtsstatus: Eine Einreise ist teuer und kompliziert.
- Ein Visum und Nachweise zum Zweck des Aufenthalts sind erforderlich.
- Eine Einreise ist nicht immer oder nur begrenzt möglich, da sich die Einreisebestimmungen ständig ändern. Insbesondere für Palästinenser*innen aus Syrien, da die Erteilung von Visa oder Transitgenehmigungen sehr schwierig oder unmöglich, da der Status meist ungeklärt ist oder die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden können.

Herausforderungen für Familienangehörige innerhalb Syriens

Problem: Grenzübertritt aus Syrien nach Saudia Arabien (SAR - Riad)

- Visum + Rechtsstatus: Ein Einreisevisum wird benötigt. Eine Einreise erfordert oft spezifische Visa (u.a. Arbeit, Familienzusammenführung, Besucher, Studium)
- In der Regel wird ein Umra-Visum ausgestellt (außer in der Pilgerzeit). Die Ausstellung eines Umra- oder Pilgervisum hängt von den aktuellen Bestimmungen der saudischen Behörden ab.

Herausforderungen für Familienangehörige innerhalb Syriens

Problem: Grenzübertritt aus Syrien in den Libanon (Beirut)

- Visum- und Rechtsstatus: Es werden nur 48 Stunden-Einreisevisa (Grenzvisa) erteilt (aber nur mit einem Botschaftstermin).
- Eine Einreise ist aufgrund der politischen Situation nicht immer möglich. Die Einreisebestimmungen und Grenzregeln können je nach Sicherheitslage kurzfristig plötzlichen zu Änderungen der Grenzpolitik führen.

Herausforderungen für Familienangehörige innerhalb Syriens

Problem: Grenzübertritt aus Syrien in den Irak (Erbil)

über den Luftweg

- Visum erforderlich
Namen müssen nach
- Botschaftsterminerteilung rechtzeitig an die kurdische Grenzbehörde übermittelt werden.

Grenzverfahren + Bürokratie

- Mehrstufige Kontrollen + Lokalkommunikationsbarrieren bei Sicherheitsüberprüfungen

Politische Lage und Grenzpolitik

- Änderungen in der irakischen Grenzpolitik oder regionale Sicherheitsmaßnahmen können plötzliche Hindernisse verursachen

über den Landweg

- Einreisegenehmigung bei beiden Grenzbehörden (syrische + irakische) nötig
- Namen müssen nach Botschaftsterminerteilung rechtzeitig an die kurdische Grenzbehörde übermittelt werden.

Herausforderungen für Familienangehörige innerhalb Syriens

Problem: Grenzübertritt aus Syrien Jordanien (Amman)

Familienangehörige mit
syrischer
Staatsbürgerschaft

- Eine Grenzübertritts-Erlaubnis wird benötigt, die erst nach einer Sicherheitsüberprüfung durch die Grenzbehörden erteilt wird.
- Grundsätzlich dürfen syr. StA die Grenze nur passieren, wenn der Pass an der Grenze abgegeben wird.

Ausnahme: Bei Vorlage eines Botschaftstermins.

Familienangehörige mit
palästinensischer
Herkunft aus Syrien

- In der Regel ist Einreise nur mit einer Sondererlaubnis möglich. Dafür ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung von Angehörigen aus Jordanien erforderlich.

**Herausforderungen für Familienangehörige
außerhalb Syriens**

**Familienangehörige in
der Türkei**

**Familienangehörige in
Jordanien**

**Familienangehörige im
Libanon**

Herausforderungen für Familienangehörige außerhalb Syriens Familienangehörige in der Türkei

Rechtlicher Status und Aufenthaltssituation

- **Unsicherer Aufenthaltsstatus:** Viele haben einen vorübergehenden Schutzstatus (geçici koruma). Dieser bietet zwar Schutz vor Abschiebung, aber **keine vollen Rechte** wie Asyl oder dauerhaften Aufenthalt.
- **Einschränkungen der Bewegungsfreiheit:** Der Schutzstatus gilt meist nur für eine bestimmte Provinz – ein Umzug in eine andere Region erfordert Genehmigungen.
- Viele erhalten keine Kimlik; d.h. Illegaler Aufenthalt. Ohne Papiere drohen **Verhaftung, Ausbeutung oder Abschiebung** nach Syrien.
- Jedes Problem mit der Polizei kann zur Haft und Abschiebung führen.

Arbeitsmarkt und wirtschaftliche Lage

- Hohe Arbeitslosigkeit und Ausbeutung und ein erschwerter Zugang zu legaler Arbeit
- Abhängigkeit von humanitärer Hilfe: Viele Familien sind auf Unterstützung durch Hilfsorganisationen oder das EU-geförderte *Emergency Social Safety Net (ESSN)* angewiesen.

Bildung

- Schulzugang für Kinder möglich, doch Sprachbarrieren, Kosten für Schulmaterial und Mobilität erschweren die Teilnahme.

Herausforderungen für Familienangehörige außerhalb Syriens Familienangehörige in der Türkei

Psychosoziale Belastungen

- **Kriegstraumata und Verlust:** Viele Familien leiden unter Kriegserfahrungen, Flucht, Verlust und Existenzangst.
- **Alltagsstress und Unsicherheit:** Angst vor Abschiebung, Diskriminierung oder wirtschaftlicher Not führt zu psychischer Belastung.
- **Eingeschränkter Zugang zu psychologischer Hilfe:** Sprachbarrieren und fehlende finanzielle Mittel erschweren eine angemessene Betreuung.

Gesellschaftliche Integration

- **Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Soziale Isolation:** Das gesellschaftliche Klima in der Türkei gegenüber Syrer*innen angespannter geworden. Sprachliche und kulturelle Unterschiede erschweren Kontakte zur lokalen Bevölkerung.

Familiennachzug und Weiterwanderung

- **Trennung von Angehörigen:** Viele syrische Familien sind auf mehrere Länder verteilt – etwa Teile in Syrien, der Türkei oder Europa.
- **Hürden beim Familiennachzug nach Europa:** Selbst wenn Familienangehörige in Deutschland oder anderen EU-Staaten sind, ist der **rechtliche und bürokratische Weg zum Familiennachzug** aus der Türkei oft langwierig und kompliziert.

Herausforderungen für Familienangehörige außerhalb Syriens Familienangehörige im Libanon

Rechtlicher Status und Aufenthaltssituation

- **Kein offizieller Flüchtlingsstatus:** Der Libanon hat die **Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 nicht unterzeichnet**. Syrer*innen werden offiziell als „*displaced persons*“ (Vertriebene), nicht als *Flüchtlinge*, bezeichnet.
- **Fehlende rechtliche Sicherheit:** Viele syrische Geflüchtete leben **ohne gültige Aufenthaltserlaubnis**, da die Erneuerung teuer und bürokratisch ist. Ohne Papiere drohen **Verhaftung, Ausbeutung oder Abschiebung** nach Syrien.
- **Einschränkungen durch staatliche Maßnahmen:** Seit 2015 gelten restriktive Regelungen: Registrierung bei UNHCR wurde ausgesetzt, und viele Geflüchtete leben damit „unsichtbar“ im rechtlichen Graubereich.

Wirtschaftliche Lage

- **Massive Armut:** Laut UNHCR leben über 90 % der syrischen Geflüchteten im Libanon **unterhalb der Armutsgrenze**.
- Schwieriger Zugang zum Arbeitsmarkt: Syrer*innen dürfen **nur in wenigen Sektoren** arbeiten (z.B. Bau, Landwirtschaft, Reinigung). Viele arbeiten informell, ohne Absicherung oder faire Bezahlung.
- **Wirtschaftskrise im Libanon:** Die libanesische Finanz- und Wirtschaftskrise seit 2019 hat auch Geflüchtete besonders hart getroffen: steigende Preise, Währungsverfall und Versorgungsengpässe machen das Überleben extrem schwierig.
- **Abhängigkeit von humanitärer Hilfe:** Viele Familien sind auf Lebensmittelgutscheine oder Bargeldhilfe angewiesen – diese reichen jedoch kaum zum Leben.

Wohnsituation

- **Prekäre Lebensbedingungen:** Viele leben in **informellen Zeltlagern oder provisorischen Unterkünften**, insbesondere in der Bekaa-Ebene und im Norden.
- **Keine offiziellen Flüchtlingslager:** Die libanesische Regierung erlaubt keine großen, staatlich organisierten Camps – Geflüchtete müssen sich selbst behelfen.
- **Schlechte Infrastruktur:** Mangel an sauberem Wasser, Strom, sanitären Anlagen; Überschwemmungen und Kälte im Winter sind häufige Probleme.

Herausforderungen für Familienangehörige außerhalb Syriens Familienangehörige im Libanon

Bildung

- **Zugang zu Bildung eingeschränkt und fehlende Perspektive:** Syrische Kinder können zwar theoretisch libanesischen Schulen besuchen, aber **Überfüllung, Sprachprobleme (Unterricht auf Französisch/Englisch)** und Diskriminierung führen zu niedriger Teilnahme. Im libanesischen Parlament gibt es immer wieder Debatten, ob die Beschulung syrischer Kinder ohne Aufenthaltstitel oder ohne Registrierung bei der UNHCR untersagt werden soll. Jugendliche sehen kaum Chancen auf höhere Bildung oder berufliche Zukunft.

Psychosoziale Belastungen

- **Traumatisierung, Zukunftsangst und alltäglicher Stress:** Viele Geflüchtete leiden unter Kriegserfahrungen, Verlust von Angehörigen und den schwierigen Lebensumständen. Ständige Unsicherheit über Aufenthalt, Armut und Diskriminierung führen zu Angst, Depressionen und Hoffnungslosigkeit.
- **Begrenzter Zugang zu psychologischer oder medizinischer Hilfe:** Gesundheitsversorgung ist teuer und überlastet; humanitäre Organisationen können den Bedarf kaum decken.

Gesellschaftliche und politische Spannungen

- **Feindseligkeit und Diskriminierung:** Teile der libanesischen Bevölkerung geben Geflüchteten die Schuld an wirtschaftlichen Problemen und Stromknappheit.
- **Politischer Druck zur Rückkehr:** Die libanesischen Regierung und Sicherheitskräfte drängen zunehmend auf „**freiwillige Rückführungen**“, teils unter Zwang.
- **Einschränkungen der Bewegungsfreiheit:** In manchen Regionen bestehen lokale Ausgangsbeschränkungen oder Genehmigungspflichten.

Familiennachzug und Migration

- **Getrennte Familien und Hürden beim Familiennachzug nach Europa (z. B. Deutschland):** Viele Familien sind zwischen Syrien, Libanon, der Türkei und Europa aufgeteilt. Fehlende gültige Dokumente, geschlossene Botschaften oder Sicherheitsrisiken erschweren Visumsanträge erheblich.
- **Gefahr durch illegale Migration:** Manche versuchen über gefährliche Wege (z. B. Mittelmeer oder Zypern) nach Europa zu gelangen – oft mit hohem Risiko.

Herausforderungen für Familienangehörige außerhalb Syriens Familienangehörige in Jordanien

Rechtlicher Status und Aufenthaltssituation

- **Vorübergehender Schutz, aber kein Flüchtlingsstatus im völkerrechtlichen Sinne:** Jordanien hat die **Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 nicht ratifiziert**, gewährt aber auf Grundlage eines **Abkommens mit dem UNHCR (2014)** syrischen Geflüchteten einen gewissen Schutz.
- **Abhängigkeit von Registrierung:** Nur wer beim **UNHCR registriert** ist und eine **Service Card** des Innenministeriums besitzt, darf legal im Land leben und sich bewegen.
- **Eingeschränkte Bewegungsfreiheit:** Viele Geflüchtete – insbesondere aus den offiziellen Camps – dürfen diese nur mit Genehmigung verlassen.
- **Gefahr von Abschiebung oder Rückführung:** Bei fehlenden Papieren oder strafrechtlichen Problemen besteht das Risiko einer Rückführung nach Syrien.

Wohnsituation

- **Zwei große Flüchtlingslager:**
 - **Za'atari-Camp** (seit 2012, über 70.000 Menschen)
 - **Azraq-Camp** (seit 2014, ca. 40.000 Menschen)

Diese Lager bieten eine Grundversorgung, aber kaum Privatsphäre oder wirtschaftliche Perspektiven.

- **Städtische Geflüchtete:** Rund **80 % der syrischen Geflüchteten leben außerhalb der Lager**, oft in Städten wie Amman, Irbid oder Mafraq – meist unter prekären Bedingungen (überteuerte Mieten, überfüllte Wohnungen, fehlende Infrastruktur).
- **Wohnkostenbelastung:** Viele Familien geben den Großteil ihres Einkommens für Miete aus und sind daher meist verschuldet.

Wirtschaftliche Lage und Arbeitsmarkt

- **Begrenzte Arbeitsmöglichkeiten:** Syrer*innen dürfen nur in bestimmten Sektoren arbeiten (z. B. Bau, Landwirtschaft, Gastronomie, Textilindustrie).
- **Arbeitsgenehmigungen:** Theoretisch möglich, aber mit hohen Kosten und Bürokratie verbunden. Viele arbeiten informell und riskieren Bußgelder.
- **Internationale Hilfsprogramme:** Jordanien erhält Unterstützung über das „Jordan Compact“, das Arbeitsplätze schaffen soll, doch die Wirkung bleibt begrenzt.

Herausforderungen für Familienangehörige außerhalb Syriens

Familienangehörige in Jordanien

Bildung

- **Grundsätzlich Zugang zu Bildung:** Syrische Kinder dürfen öffentliche Schulen besuchen, aber Überfüllung, Doppelschichtsysteme (Vormittags jordanische, nachmittags syrische Kinder) und Sprachprobleme erschweren den Unterricht.
- **Hohe Schulabbruchquote:** Viele Kinder arbeiten, um das Familieneinkommen zu sichern. Mädchen heiraten teils früh, um die Familie finanziell zu entlasten.
- **Zugang zu höherer Bildung:** Universitäten sind für Geflüchtete meist unerschwinglich; Stipendien reichen nicht aus.

Psychosoziale Belastungen

- **Traumata und Unsicherheit und chronischer Stress:** Viele Familien leiden unter Kriegserfahrungen, Flucht, Verlust und Existenzangst. Armut, Zukunftsangst und Perspektivlosigkeit führen zu Depressionen, Angststörungen und familiären Spannungen.
- **Begrenzte Versorgung:** Psychologische oder psychiatrische Betreuung ist kaum zugänglich; kulturelle Stigmatisierung psychischer Erkrankungen verschärft das Problem.

Soziale Integration

- **Relativ stabile, aber angespannte Koexistenz:** Im Vergleich zu anderen Anrainerstaaten ist das Verhältnis zwischen Jordaniern und Syrern etwas stabiler, doch **soziale Spannungen** nehmen zu – vor allem in armen Regionen, wo Ressourcen knapp sind.
- **Diskriminierung und Stigmatisierung:** Syrische Geflüchtete werden oft als Belastung für Wirtschaft, Infrastruktur und Arbeitsmarkt wahrgenommen.
- **Abhängigkeit von humanitärer Hilfe** erschwert Selbstbestimmung und Integration.

Familiennachzug und Migration

- **Getrennte Familien:** Viele syrische Familien sind auf Syrien, Jordanien, die Türkei oder Europa verteilt.
- **Hürden beim Familiennachzug nach Europa (z. B. Deutschland):** Komplizierte Dokumentenbeschaffung, Lange Wartezeiten bei Botschaften, Sicherheitsprüfungen und Visumsverfahren dauern oft Monate oder Jahre.
- **Begrenzte Mobilität:** Ohne gültige Reisedokumente ist legale Ausreise kaum möglich; Flucht über irreguläre Wege ist riskant.

Herausforderungen bei Dokumenten- und Passbeschaffung

- Eine Antragsstellung von Familienangehörigen ist bis 4. Grades oder durch Bevollmächtigung Nicht-Verwandter möglich.
- Eine Ermäßigung der Kosten der Passbeschaffung ist für Pilger*innen aus Syrien möglich.
- Syrische Pässe haben eine Gültigkeitsdauer von 6 Jahren.
- Bei Wehrpflichtigen gab es eine verkürzte Ablauffrist von bis zu 2 Jahren. Nach dem Regierungswechsel gab es keine kürzere Gültigkeitsdauer.

Kosten

Passbeschaffungskosten

Übersetzungskosten

Legalisierungskosten im
Visaverfahren

Dokumentenbeschaffungskosten

Passbeschaffungskosten

innerhalb Syriens

Eilpass

160 \$ statt* 200 \$
(Bearbeitungszeit ca. 2
Tage bis 1 Woche)

regulär

40 \$
(Bearbeitungszeit ca. 2
Monate)

außerhalb Syriens

Eilpass

400 \$ statt 800 \$
(Bearbeitungszeit ca. 2
Tage bis 1 Woche)

regulär

200 \$ statt 300 \$
(Bearbeitungszeit ca. 2
Monate)

- Eine Antragsstellung von Familienangehörigen ist bis 4. Grades oder durch Bevollmächtigung Nicht- Verwandter möglich.
- Eine Ermäßigung der Kosten der Passbeschaffung ist für Pilger*innen aus Syrien möglich.

Legalisierungskosten im Visaverfahren

Legalisierung von Dokumenten nur durch eine online Terminregistrierung über einen externen Anbieter (VfS-Global) möglich.

Gebühren:

direkt über VfS-Global: 32 Euro pro Urkunde

über externen Anbieter (u.a. im Reisebüro): 120 Euro pro Urkunde

Ausnahme: Findet der Botschaftstermin in Beirut statt, übernimmt die Botschaft im Laufe des Visaverfahrens die Legalisierung. Die Gebühren entfallen nicht.

Anmerkung: Bisher führten Dokumente, die aus einigen syrischen Gebieten, u.a. aus Deir Ezzor, Raqqa, Idlib, die vor dem 23.02.2025 und aus Hasaka vor dem 01.05.2019 ausgestellt wurden, zur Nichtanerkennung und können daher auch nicht legalisiert werden.

Übersetzungskosten

Die Übersetzungskosten von Dokumenten variieren bis zu 20 Euro pro Seite.

Dokumentenbeschaffungskosten

Die Kosten für die Ausstellung von Dokumenten sind nach dem Regierungswechsel abgeschafft worden.

Herausforderungen DNA + Abstammung bei Kind/ern Anerkennung von Urkunden

**Problem: Nichteintragung oder
verspätete Eintragung von
Geburtsterminen**



führt zum



Zweifel an der Abstammung

Gründe:

- Geburt im Ausland
- Geburt im Inland, wenn Gebiete nicht von der Regierung kontrolliert wurden
- Verfolgungsgründe
- Protestgründe, wenn auf die Urkunde aus Syrien verzichtet wurde, wobei das nicht immer möglich ist.

- Botschaft fragt nach einer Sachverhaltserklärung
- DNA - Begutachtung zur Abstammungsklä rung manchmal erforderlich
- sehr zeit- und kostenintensiv

Herausforderungen Sorgerecht + Pflegschaft von Kindern bei fehlenden Eltern/fehlendem Elternteil aus Syrien

Vater verstorben



**Sorgerecht geht auf die Großeltern
väterlicherseits über**

Eltern/-teil
verschollen/verstorben



**Sterbeurkunde/
Verschollenheitsurkunde
erforderlich**

Keine Adoption in
Syrien
+
Kafala reicht nicht aus
[BVerwG, Urt. v.
26.10.2010, 1C16.09]

Herausforderungen Anerkennung der Ehe im Nachzugsverfahren

Kinderehe

**nicht eingetragene
Ehe**

**Ehe durch Einklage
durch
Gerichtsbeschluss**

**verlorener
Ehevertrag**

- Der Ehevertrag wird beim SchariaG geschlossen.
- Der Ehevertrag muss beim Personalregisteramt eingetragen werden.
- Erst nach der Registrierung erhält man die Heiratsurkunde.

Herausforderungen Anerkennung der Ehe im Nachzugsverfahren

Arten von Eheverträgen in Syrien

Eheschließung durch Gerichtsbeschluss

Die Ehe ist außerhalb des
Gerichts geschlossen worden. Die
Eheschließung wird beim
SchariaG vorgetragen und die
Eintragung der Ehe eingeklagt.

(“Karar Mahkame”)

Ehe wird direkt beim SchariaG geschlossen

(“Sak Sawaj”)

Im Nachhinein eingetragene Ehe

Heirat ist außerhalb des Gerichts religiös
geschlossen worden und diese
geschlossene Ehe wird im Nachhinein
beim SchariaG eingetragen.

(“Bayan isbat Sawaj”)

Herausforderungen Anerkennung der Ehe im Nachzugsverfahren

Nicht eingetragene Ehe / Eheschließung durch Gerichtsbeschluss

- Die Botschaft fordert zusätzlich den religiösen Ehevertrag.
- Ist die Ehe kinderlos, müssen weitere Nachweise erbracht werden (Bilder, Videos, Chatverläufe usw.).

Herausforderungen Anerkennung der Ehe im Nachzugsverfahren verlorener Ehevertrag

Bei Verlust des Ehevertrages besteht nur die Möglichkeit
eine Urkunde über die Eheschließung vom SchariaG zu
erhalten.

(“Bayan bi bayana al Sawaj”)

Herausforderungen Anerkennung der Ehe im Nachzugsverfahren

Ehegattennachzug bei Minderjährigkeit eines Ehegatten* / Kinderehe

- Nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 28 Abs. 1 S. 4 AufenthG ist für den Ehegattennachzug zu Ausländern und zu Deutschen Voraussetzung, dass beide Eheleute das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Regelung soll insbesondere Zwangsehen entgegenwirken.

Quellen:

Art. 6 GG, §§ 27 ff. AufenthG - Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017 Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen vom 24. Juni 2024 EU-Richtlinie 2003/86/EG vom 22.09.2003 bzgl. des Rechts auf Familienzusammenführung

*mit Ehegatten sind männliche und weibliche Personen gemeint

Herausforderungen Anerkennung der Ehe im Nachzugsverfahren

Ehegattennachzug bei Minderjährigkeit von Eheleuten / Kinderehe

- Nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Ehen Minderjähriger, können erst mit Erreichen der Volljährigkeit einen Aufenthalt in Deutschland erhalten.
- Die Antragstellung kann auch vor Erreichen des 18. Lebensjahres erfolgen. Maßgeblich ist das Erreichen des 18. Lebensjahres des Ehegatten im Zeitpunkt der Visumserteilung.

Herausforderungen Anerkennung der Ehe im Nachzugsverfahren

Ehegattennachzug bei Minderjährigkeit eines Ehegatten / Kinderehe

zum Zeitpunkt der Eheschließung unter 16 Jahre

Ehen, die im Ausland geschlossen wurden und bei denen mindestens ein Ehegatte unter 16 Jahre alt war, sind in Deutschland nichtig und daher unwirksam (§ 1303 Abs. 1 Satz 2 BGB).

zum Zeitpunkt der Eheschließung zwischen 16 und 18 Jahre

Ehen, die im Ausland geschlossen wurden und bei denen mindestens ein Ehegatte zwischen 16 und 18 Jahre alt war, sind in Deutschland aufhebbar (§ 1314 Abs. 1 Nr.1 BGB).

Herausforderungen Anerkennung der Ehe im Nachzugsverfahren

Ehegattennachzug bei Minderjährigkeit eines Ehegatten / Kinderehe

In Syrien sind (je nach Region und Rechtsschule) Ehen mit minderjährigen Personen möglich, wenn bestimmte Bedingungen, beispielsweise die Zustimmung der Eltern/Vormund vorliegen.

**zum Zeitpunkt der Eheschließung
unter 16 Jahre**

Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB

Ehe nach deutschem Recht unwirksam,
auch wenn die Ehemündigkeit
ausländischem Recht unterliegt.

**zum Zeitpunkt der Eheschließung
zwischen 16 und 18 Jahre**

Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB

Ehe nach deutschem Recht aufhebbar, aber
gültig geschlossen, d.h. nicht per se
unwirksam.

Herausforderungen Anerkennung der Ehe im Nachzugsverfahren

Ehegattennachzug bei Minderjährigkeit eines Ehegatten / Kinderehe

**zum Zeitpunkt der Eheschließung
unter 16 Jahre**

Ausnahme:

- Eheschließung vor dem 22.07.2017 (Art. 229 EGBGB, § 44 Abs. 1).
- Am 22.07.2017 waren beide Ehegatten volljährig (Art. 229 EGBGB, § 44 Abs. 4 Nr. 1).
- Bei Einreise nach Deutschland waren beide volljährig (Art. 229 EGBGB, § 44 Abs. 4 Nr. 2).

Herausforderungen Anerkennung der Ehe im Nachzugsverfahren

Ehegattennachzug bei Minderjährigkeit eines Ehegatten / Kinderehe

**zum Zeitpunkt der Eheschließung
zwischen 16 und 18 Jahre**

Relevant sind der Zeitpunkt und die Umstände:

- Die Aufhebung gilt nicht, wenn der minderjährige Ehegatte volljährig geworden ist und die Ehe fortsetzen will (§ 1315 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) BGB). Der Wille, die Ehe fortzusetzen, kann durch die Visumsantragstellung gesehen werden.
- Wenn eine besondere Härte vorliegt oder das Kindeswohl gefährdet ist.

Herausforderungen Anerkennung der Ehe im Nachzugsverfahren

Ehegattennachzug bei Minderjährigkeit eines Ehegatten / Kinderehe

**zum Zeitpunkt der Eheschließung
zwischen 16 und 18 Jahre**

Ausnahmen:

- Beide Eheleute sind zwischenzeitlich volljährig geworden und erklären, dass sie die Ehe fortführen wollen (§ 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a BGB).
- Die Aufhebung der Ehe würde eine Härte für den minderjährigen Ehegatten bedeuten, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise als geboten erscheint (§ 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b BGB).

Unser Angebot

Beratung zum Familiennachzug und individuelle Unterstützung bei dem Verfahren

Fortbildungen zum Thema Familiennachzug

Netzwerktreffen für Beratungsstellen, Organisationen und Initiativen zum fachlichen Austausch

Erreichbarkeit

familiennachzug@bbzberlin.de

BBZ – Beratungszentrum und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migrant*innen

Trägerschaft: KommMit e.V.

Stromstr. 47, Aufgang A, 1.0G

10551 Berlin

www.bbzberlin.de